

2/2

**Stadt Geislingen an der Steige**

**Benutzungsrichtlinien  
für die Überlassung von Schulräumen**

vom 18.12.2002

(geändert am 20.10.2004)

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Schulgebäude der Stadt Geislingen an der Steige dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen. Außerhalb dieser Zweckbestimmungen können Schulräume, Aulen, deren Einrichtungen sowie Lehrmittel nur im Benehmen mit dem jeweiligen Schulleiter für außerschulische Zwecke bereitgestellt werden. (§ 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)
- (2) Die Verwaltung der Schulräume und der Lehrmittel der Schulen ist Aufgabe des Sachgebiets 5.1 (Bildung und Kultur).
- (3) Die Überlassung von Schulräumen und Aulen an Dritte erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Sachgebiet 5.1. Die Entscheidung über die Überlassung von Schulräumen gegenüber Dritten erfolgt – nach Rücksprache mit dem jeweiligen Schulleiter – ebenfalls schriftlich durch das zuständige Sachgebiet. Diese Satzungsbestimmungen sind Bestandteil der Zulassung.
- (4) Die Schulhöfe stehen zu den üblichen Schulzeiten generell nur für schulische Nutzungen zur Verfügung. An Nachmittagen oder an Wochenenden können Schulhöfe und entsprechende Spielgeräte oder -flächen – in Absprache mit der Schulleitung – auch für öffentliche Nutzungen bereitgestellt werden.

**§ 2**

**Zustand der Räume**

- (1) Die Räume werden im bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Die Räume gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Benutzer Mängel nicht unverzüglich gegenüber MitarbeiterInnen des Sachgebiet 5.1 oder dem jeweiligen Hausmeister geltend machen.

Mit den Räumen werden in den Schulen Pulte, Bänke, Tische, Stühle, Wandtafeln und Toiletten überlassen. Die Benutzer sind auf die geltenden Haftungsregelungen hinzuweisen (§ 5).

### **§ 3**

#### ***Überlassung von sonstigen Gegenständen***

- (1) In Ausnahmefällen können auch vorhandene PC-Räume und Lehrmittel einer Schule überlassen werden. Die Überlassung derartiger Gegenstände beschränkt sich auf Einzelfälle und erfolgt jeweils im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Sachgebiet 5.1. Die Überlassung von PC-Räumen an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Werden in einer Aula eine Bestuhlung oder eine Bewirtung an Tischen gewünscht, so ist dies rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

### **§ 4**

#### ***Benützung der Räume***

- (1) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur nach Genehmigung durch das Sachgebiet 5.1 zulässig.
- (2) Die Benützungzeiten der Schulräume ist begrenzt auf die Werktage Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr; das Sachgebiet 5.1 kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Während der Schulferien können Schulräume und Aulen nur in besonderen Ausnahmefällen überlassen werden.
- (3) Die Weisungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (4) Beschädigungen an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich den Hausmeistern mitzuteilen.

### **§ 5**

#### ***Haftung***

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, für die schonende Behandlung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Sie haften für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benützung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder, Beauftragte, durch Mitwirkende der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die von den Benützern nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf deren Kosten behoben, sofern die Benutzer nicht selbst für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sorgen.

- (2) Die Benützer haften für alle Schäden, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der entsprechenden Einrichtungen entstehen. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so sind die Benützer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Sie haben der Stadt bei Führung des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeiten entsteht. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

## **§ 6**

### ***Verstöße***

Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der überlassenen Räume zu fordern, wenn gegen Bestimmungen verstoßen wird oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Die Benützer können dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## **§ 7**

### ***Änderungen in und an den Räumen***

Änderungen in und an den Räumen dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, sind die Räume sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen. Dekorationen sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung von der Feuerwehr genehmigen zu lassen

## **§ 8**

### ***Allgemeines***

- (1) Für die Raumüberlassung wird ein Benutzungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 9 ff. erhoben. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zusage für die Raumüberlassung und wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Das Entgelt wird vom Sachgebiet 5.1. festgesetzt. Die Benützer haben auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.
- (3) Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung enthalten.

## § 9

### **Gebühren für die Überlassung von Schulräumen, Aulen usw.**

- (1) Das Entgelt beträgt bei Benützung von Schulräumen, Aulen usw. je angefangener Stunde

Tarif A: Für Vereine und Veranstaltungen, die politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken (ausgeschlossen Sekten) dienen.

Tarif B: Nutzungen durch gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen, ortsfremde Veranstalter und andere als in Tarif A genannte Veranstaltungen.

	<u>Tarif A</u>	<u>Tarif B</u>
1. Klassenräume (einschl. Chemie-, Physik-, Zeichensaal, Werkraum, Aulen, Schulküche)	6,50 €	10,00 €
2. EDV-Räume*	16,00 €	16,00 €
3. Schulhof		
Bei Belegung des Schulhofes ist das Entgelt von der jeweiligen Nutzung bzw. vom Reinigungs- und Unterhaltungsaufwand abhängig. Die Höhe des Entgeltes liegt zwischen 40 € und 60 €. Die Müllentsorgung bzw. die damit verbundenen Kosten trägt der jeweilige Nutzer.		

*\* Aufgrund einer mittlerweile ergangenen aktuellen Rechtsprechung kann kein Entgelt erhoben werden, das über den Zahlen der Kalkulation liegt.*

#### Hausmeistervergütung

Bei einer Nutzung der Räume werktags ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich der jeweils gültige Stundenwert eines Schulhausmeisters nach der Personalkostentabelle für Angestellte in Rechnung gestellt.

- (2) Das SG 5.1 wird ermächtigt, bei Benützungen, die nicht eindeutig unter Tarif A oder Tarif B fallen, das Entgelt von Fall zu Fall festzusetzen.
- (3) Bei der Benützung eines Klaviers oder eines Flügels fällt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 € an. Die Kosten für das Stimmen des Instruments hat der Nutzer zu tragen.
- (4) Diese Entgeltregelung gilt auch für Belegungen im Gebäude Karlstraße 24 (Musikschule). Für einmalige Benützungen kann das SG 5.1 in Anlehnung an die Bestimmung in Abs. 1 und 2 das Entgelt von Fall zu Fall festsetzen.